Bestandsdarstellung

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Gebäude mit Angabe der Geschosszahl
- Arkaden und Durchfahrten
- Mauer
- Straßenbahngleisachse
- Bordstein
- Baum
- Böschung

Grenzen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe DIN 16702 und Katastervorschriften

z. B. 30,29 (Alte Höhenlage)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes

Art und Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Kennzeichnungen	Nachrichtliche Übernahmen	Vermerke
	Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes					

Textliche Festsetzungen

1. Im Plangebiet sind Gebäude nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
2. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen - ausgenommen Stellplätze - unzulässig.
3. Garagen sind im gesamtem Planbereich nur in Form von Tiefgaragen zulässig.

Hinweis :

Ein Teilbereich des als unwirksam anzusehenden Durchführungs – planes Nr. 404 wird durch den Bebauungsplan überdeckt.

Der Oberbürgermeister und die weiteren Ratsmitglied haben am 17.03.2005 durch einen Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 (1) S.2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Duisburg, den 29.03.2005

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Siegel) gez. Linne

Dieser Dringlichkeitsbeschluss wurde am 24.03.2005 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 29.03.2005

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Siegel) gez. Linne

Der Rat der Stadt hat am 26.09.2005 nach § 3 (1) Satz 2 Baugesetzbuch beschlossen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch nicht durchzuführen.

Duisburg, den 28.11.2005

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Siegel) gez. Linne

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch erfolgte am .....

Duisburg, den

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Siegel)

Der Rat der Stadt hat am 26.09.2005 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan – Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 28.11.2005

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Siegel) gez. Linne

Dieser Bebauungsplan – Entwurf und die Begründung haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18.10.2005 bis 21.11.2005 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 28.11.2005

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Siegel) gez. Linne

Der Rat der Stadt hat am 06.11.2006 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in ..... Farbe als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 09.11.2006

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Siegel) gez. Linne

Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 06.11.2006

Duisburg, den 13.11.2006

(Siegel) gez. A. Sauerland
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 06.11.2006 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen, und er ist am 30.11.2006 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer U12 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Duisburg, den 30.11.2006

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Siegel) gez. Linne

ENDAUSFERTIGUNG
In Kraft getreten am : 30.11.2006

DUISBURG am Rhein

Gemarkung Huckingen

Flur 17

BEBAUUNGSPLAN NR. 1072

- Buchholz -

für einen Bereich östlich der Heinrich - Albrod - Straße, zwischen Tiroler Straße, Stichstraßen Straubinger Straße und Sudetenstraße.

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlagen :

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, geändert durch Artikel 4 Abs.10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. IS. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom vom 24. Juni 2004 (BGBl. IS. 1359).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NW.S.256).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt und einer Begründung.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 01.09.2005

Amt für Baurecht und Bauberatung

gez. Dunkel/VD

Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städte – baulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 01.09.2005

Amt für Baurecht und Bauberatung

gez. Dunkel/VD

Stand der Planunterlage Mai 2005

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 30.11.2006

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

gez. Linne

Dieser Plan ist auf Grund von Anregungen in ..... Farbe geändert worden.

Duisburg, den .....

Amt für Baurecht und Bauberatung — Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement